Zeitschrift: Mittex: die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im

deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

Band: 90 (1983)

Heft: 2

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

erheblicher Menge auch Stickgarne hergestellt. Und schliesslich ist die Entwicklungs- und Maschinenbauabteilung sowie die Antriebstechnik zu erwähnen. Letztes Jahr wurde ein Umsatz von etwa 17 Mio. Franken erzielt.

Wir haben es bereits erwähnt, Bäumlin & Ernst ist extrem exportabhängig. Das gilt auf der anderen Seite weniger für den Garnbezug. Die rohen Garne werden weitgehend in der Schweiz, das heisst von der Viscosuisse AG, bezogen. Mit Emmenbrücke besteht, wie Paul Ernst unterstreicht, ein hervorragend gutes Verhältnis. Das ist um so mehr bemerkenswert, als sich in den siebziger Jahren anderswo zwischen selbständigen Texturierern und den Chemiefaserherstellern keineswegs ein gutes Einvernehmen herrschte. Angesichts der besonderen Stellung der Bäumlin & Ernst AG ist es nicht verwunderlich, dass unser Gesprächspartner die Zukunft als selbständiger Texturierer positiv einschätzt. Als Voraussetzung für ein erfolgreiches Bestehen dieser Sparte innerhalb der Textilindustrie werden Mobiliät, Herstellung von Spezialitäten, letzter Stand in Bezug auf die maschinellen Anlagen, qualitative Spitzenprodukte und ein tadelloser und vor allem schneller Service genannt. Dass Bäumlin & Ernst AG diesen Anforderungen nachgekommen ist und nachkommt, bedarf keiner besonderen Herausstellung. Die Aussichten für das laufende Jahr beurteilt Paul Ernst im übrigen erfolgversprechend, sofern nicht weitere Währungsturbulenzen Einbrüche verursachen.

Peter Schindler

Volkswirtschaft

Staatsaufträge

In Zeiten rückläufiger Beschäftigung wird den Staatsaufträgen auch von Firmen, die sich sonst nicht stark um
solche bemühen, eine erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Die staatlichen Einkäufer werden dadurch noch
mehr umworben, und so ist es denn sicher zweckmässig
und sinnvoll, dass sie in den westlichen Industrieländern
im allgemeinen sehr gut entlöhnt sind und ihren Lebensstandard deshalb nicht unbedingt mit Gefälligkeitsgeschenken privater Unternehmen zu verbessern brauchen. Es soll nicht in der ganzen Welt so sein ...

Dass sich einzelne Einkäufer von grossen – privaten und staatlichen – Beschaffungsstellen dank ihrer beruflichen Position zuweilen auf dem hohen Ross fühlen und die Offertsteller bei ihren Vorsprachen manchmal zu eigentlichen Bittstellern herabwürdigen, ist eine an sich begreifliche menschliche Schwäche, die man wohl nie

ganz zum Verschwinden bringen wird. Das gleiche dürfte auf der andern Seite auf jene Anbieter zutreffen, die sich den vermeintlichen Halbgöttern à priori nur in gebückter Haltung zu nähern wagen, was auch nicht gerade eine besondere Charakterstärke widerspiegelt. Glücklicherweise bestehen aber auch Verhältnisse, die beiderseits als ganz gewöhnlich, als normal bezeichnet werden können.

Die Europäische Gemeinschaft (EG) hat kürzlich eine Broschüre mit dem Titel «Die öffentlichen Lieferaufträge in der EG» herausgegeben. Danach erreichen die Aufträge der öffentlichen Hand allein im Gebiete der EG jährlich rund 30 Milliarden Deutsche Mark. Nach einer Schätzung der EG machen die Staatsaufträge der Drittländer, mit denen die EG ein entsprechendes Liberalisierungsabkommen abgeschlossen hat, das Dreifache dieses Betrages aus. Die öffentlichen Aufträge haben also keine zu übersehende Bedeutung; der Anteil der Textilien soll zwar nur einige wenige Prozent betragen, doch sind es in absoluten Zahlen durchaus beachtliche Mengen.

Mit der wichtigen EG-Regelung des öffentlichen Auftragswesen des Staates soll die bereits weitgehend realisierte Öffnung der privaten Märkte ergänzt werden. Seit 1981 können die Unternehmen der EG-Länder auch von einer einschlägigen internationalen Regelung profitieren: Sie gilt für die Drittländer, die im Rahmen des GATT mit der EG ein Übereinkommen über den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen geschlossen haben.

Die EG hat Richtlinien geschaffen, die sich auf Ausschreibung und Vergabe der öffentlichen Aufträge beziehen. Den Lieferanten soll Gewähr für eine ausreichende Information und gleiche Bedingungen bei einer Teilnahme an den Vergabeverfahren geboten werden. Die entsprechenden Verfahren müssen möglichst transparent sein, für die Offerteingabe ist genügend Zeit einzuräumen.

Für die Schweiz gelten die GATT-Bestimmungen vom 1. Januar 1981 über das öffentliche Beschaffungswesen. Die entsprechenden Vereinbarungen auf Basis der Gegenseitigkeit erstrecken sich im wesentlichen auf die EG- und EFTA-Länder (Zollfreiheit!) und auf einige überseeische Länder wie Kanada, USA, Singapur, Hongkong, Japan.

Bestimmte – meist von den Militär- bzw. Verteidigungsministerien beschaffte – Waren, die zum Kriegsmaterial gezählt werden, sind vom Übereinkommen ausgenommen. Da die Ausnahmen der einzelnen Länder unterschiedlich sind, werden in besonderen Listen diejenigen Waren (Zivilmaterial) aufgeführt, die ausdrücklich unter das Übereinkommen fallen. In der EG-Broschüre sind sodann die Publikationsorgane angegeben, in denen die Vergabestellen ihre Ausschreibungen veröffentlichen. In unserem Land ist es das Schweizerische Handelsamtshlatt

Was sagt die private Wirtschaft zu den in Frage stehenden GATT-Vereinbarungen? Nun, sie ist grossenteils eher skeptisch. Theoretisch ist die Idee zwar bestechend, sich in einem so grossen Absatzgebiet um Staatsaufträge bewerben zu können. Mit der Bewerbung allein ist das Rennen aber noch keineswegs gewonnen. Die Zahl der Konkurrenten ist ebenfalls viel grösser geworden, und wenn sich vor den staatlichen Einkaufskönigen nun auch Anbieter aus dem Ausland verneigen, macht dies das zur Verfügung stehende Auftragsvolumen damit nicht grösser. Hingegen wird eines dadurch bestimmt noch viel grösser als schon bisher: der Preisdruck. Wer sich für die Zukunft zum Speziali-

sten für Staatsaufträge aufschwingen möchte sollte dies bedenken.

Im übrigen steht noch keineswegs fest, welchen Einfluss die nationalen Gegebenheiten ausüben. Man kann sich beispielsweise kaum vorstellen, dass es sich in der gegenwärtigen Wirtschaftslage staatliche Einkäufer von Ländern mit erheblicher Arbeitslosigkeit leisten können, Aufträge für Waren ins Ausland zu vergeben, die von der einheimischen Industrie gut und gerne ausgeführt würden. Aus der Schweiz wäre da aus der jüngsten Vergangenheit das bekannte Beispiel der Armeelastwagen von Saurer zu erwähnen; hier ging es nicht zuletzt um die Erhaltung von Arbeitsplätzen, und da hatte nicht der Einkäufer zu entscheiden, sondern die Politiker bestimmten, was zu tun war. Auch spricht natürlich bei vielen Artikeln nach wie vor die Frage der wirtschaftlichen Landesvorsorge mit. Wenn man einzelne einheimische Fabrikationszweige in Friedenszeiten nicht mit Aufträgen versieht, sind sie im Falle gestörter Zufuhren - ein solcher ist nicht nur bei kriegerischen Auseinandersetzungen möglich - dann vielleicht gar nicht mehr in der Lage, die benötigten Artikel zu produzieren.

Es ist zwar kaum anzunehmen, dass schon bald französische Soldaten in Uniformen gesteckt werden, die von amerikanischen, japanischen oder schweizerischen Firmen stammen. Aber für die private Wirtschaft der in Frage stehenden GATT-Länder gilt es doch, sich mit dem Problem ernsthaft zu befassen. So hat es der Verein Schweizerischer Textilindustrieller (VSTI) für seine Mitglieder übernommen, sie über die in Betracht fallenden Ausschreibungen laufend zu informieren, damit sie sich an der Offertstellung beteiligen können. Es ist unseres Wissens bisher noch keine Schweizer Textilfirma mit einem ausländischen Staatsauftrag überrascht worden. Aber vielleicht liegt den Schweizern wenig daran, vor (ausländischen) Staatsdienern in einer Sache den krummen Rücken zu machen, der sie ohnehin nicht trauen.

In einigen Jahren wird man statistisch feststellen können, wie sich das GATT-Übereinkommen über die Aufträge der öffentlichen Hand auswirkte. Zu bedeutenderen Umleitungen der Handelsströme dürfte es in diesem wichtigen Bereich einstweilen kaum kommen.

Ernst Nef

Arbeitslosigkeit

Es mutet erschréckend an, wenn sich heute die Zahl der Arbeitslosen allein in den Industrieländern der Grenze von 30 Millionen nähert. Derartige Zahlen erinnern nämlich an die grosse Depression der dreissiger Jahre. Sie beschwören aber auch die Folgeerscheinungen herauf, die damals ausgelöst wurden; so steht ausser Zweifel, dass der Nationalsozialismus niemals aufgekommen wäre, hätte ihm die weitverbreitete Unterbeschäftigung nicht den Nährboden verschafft. Mit dessen expansionistischer Ideologie erwies sich sodann der Zweite Weltkrieg als sozusagen unvermeidlich. Angesichts derartiger Menetekel fragt man sich, ob nicht auch heute sozialer und politischer Explosivstoff angehäuft werde und ob es vielleicht nur noch eines Funkens bedürfe, um das Pulverfass zur Entzündung zu bringen.

In bezug auf diese Befürchtung ist eine Dosis Zuversicht am Platze. Denn die Stellenlosigkeit von heute ist für die Betroffenen bei weitem nicht jene menschliche Katastrophe, die sie vor 50 Jahren war. Inzwischen ist nämlich das soziale Netz in Gestalt der Arbeitslosenunterstützung viel dichter geknüpft worden. Niemand braucht zu hungern, nur weil er über kein Erwerbseinkommen verfügt. Statt dessen gibt es in der Gegenwart durchaus den Typus des «Berufsarbeitslosen», der es versteht, von der öffentlichen Hand Gelder entgegenzunehmen und gleichzeitig steuerfrei einiges hinzuzuverdienen, so dass seine wirtschaftliche Lage sich möglicherweise sogar günstiger präsentiert als vorher, Dennoch, das Ganze muss als ein grosses Versagen bezeichnet werden: Es wäre theoretisch möglich, mit Hilfe der arbeitswilligen Hände einen ungleich grösseren Kuchen des Sozialproduktes hervorzubringen, als dies tatsächlich der Fall ist. Woran liegt das? Hat man aus den dreissiger Jahren keine Lehren gezogen? Oder ist das Problem heute komplizierter, als es damals war? Brauchen wir einen neuen Keynes, um mit den Schwierigkeiten der Gegenwart erfolgreich fertig zu werden?

Konjunkturell?

Bestünde die Geissel der derzeitigen Unterbeschäftigung nur darin, dass eine zureichende wirksame Gesamtnachfrage fehlte, so wäre in der Tat das Problem verhältnismässig leicht zu lösen. Wir bedürften dann nur einer stärkeren Vergrösserung der Geldmenge und entsprechender staatlicher Haushaltsdefizite, und schon wäre der Geldkreislauf ausgedehnt. Die Nachfrage nach den Endprodukten würde steigen, und von hier aus würde sich der Belebungseffekt fortpflanzen auf die vorgelagerten Produktions- und Handelsstufen, bis auch die Investitionstätigkeit einen Aufschwung nähme. Multiplikator und Akzelerator – das waren die Zauberworte, die früher versprachen, eine konjunkturelle Unterbeschäftigung zum Verschwinden zu bringen.

Doch in den Industrieländern der achtziger Jahre scheinen sie ihre Wirksamkeit einzubüssen. Dies hat offenkundig damit zu tun, dass wir es nicht nur mit Arbeits losigkeit, sondern gleichzeitig auch mit Inflation zu tun haben - ein Erscheinungsbild, das ehedem völlig unbekannt war. Wird in dieser Lage eine Konjunkturankurbe lung in Gang gesetzt, so produziert der Motor in erster Linie eine verstärkte Geldentwertung, erst in zweiter Linie dagegen ein Aufsaugen der Beschäftigungslosen durch die Wirtschaft. Dadurch sind den Wirtschaftspolitikern die Hände weitgehend gebunden. Staatliche Haushaltsfehlbeträge gibt es ja bereits in Überfülle. Den von ihnen erwarteten Effekt haben sie jedoch nicht er reicht. Damit wird der Verdacht geweckt, die Diagnose der konjunkturellen Unterbeschäftigung sei nur zum kleinsten Teil zutreffend und der makroökonomische Arzt habe es zur Hauptsache mit einer andern Art von Krankheit zu tun, als sie in der früheren grossen Depression festzustellen war.

Strukturell?

Darauf deutet in der Tat schon der Umstand hin, dass der Arbeitsmarkt keinesfalls durchwegs von Angebots überschüssen gekennzeichnet ist. Vielmehr zeigt sich, dass da und dort auch Mangel herrscht – zum Beispiel an Ingenieuren und Facharbeitern, an Spezialisten der Datenverarbeitung oder im Gastgewerbe. Dem Über-

mittex 2/83 55

schuss an Soziologen und vielleicht an Akademikern schlechthin steht vielerorts eine Knappheit an Handwerkern oder an qualifizierten Managern, namentlich aber an Leuten gegenüber, die bereit sind, sich selbständig zu machen und ihrerseits Leute anzustellen. Während einzelne Gegenden oder ganze Länder überdurchschnittliche Arbeitslosenziffern aufweisen, herrscht anderswo durchaus Vollbeschäftigung.

Daraus geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass das zu analysierende Phänomen vielschichtiger ist, als es auf den ersten Blick scheint. Offenbar stimmen die Qualifikationen der verfügbaren Arbeitskräfte nicht im wünschenswerten Masse mit denjenigen überein, die von den Nachfragern benötigt werden. Dies lässt darauf schliessen, dass das Ausbildungssystem zu wenig auf den Bedarf abgestimmt ist und dass die Präferenzen der Heranwachsenden nicht mit den Begehren der Arbeitgeber übereinstimmen. Da sich an der Nachfragestruktur wenig ändern lässt, müsste sich die Angebotsseite besser anpassen. Hinzu kommt noch die Erscheinung der «friktionellen Arbeitslosigkeit», die darin besteht, dass die Freigesetzten Zeit brauchen, um sich - vielleicht anderswo oder in einem anderen Beruf - wieder einzugliedern. Erforderlich wäre somit eine grössere zwischenörtliche und zwischenberufliche Mobilität. Allein gerade sie wird beeinträchtigt, wenn die Arbeitslosenunterstützungen reichlich sind und wenn der Begriff der «zumutbaren Arbeit» extensiv interpretiert wird - unverkennbar ein Merkmal des Sozialstaates von heute.

Selbstverschuldet?

In früheren Jahrzehnten pflegte man darüber hinaus von «freiwilliger Arbeitslosigkeit» zu sprechen und verstand darunter eine Unterbeschäftigung, die zurückzuführen war auf überhöhte Lohnforderungen. Diese Ausdrucksweise ist insofern etwas irreführend, als gewiss kaum davon die Rede sein kann, ein Einzelner entschliesse sich aus freien Stücken zur Arbeitslosigkeit. Richtiger erscheint es demgegenüber, den Begriff des Selbstverschuldens zu verwenden und ihn auf die Politik der Gewerkschaften zu beziehen. Betrachten wir etwa die Entwicklung in den angelsächsischen Ländern, so kann kaum ein Zweifel daran bestehen, dass ein nicht geringer Teil der zu beobachtenden Arbeitslosigkeit genau diesem Umstand zuzuschreiben ist. Dies hängt damit zusammen, dass die Gewerkschaften sich nur um das Los der Beschäftigten kümmern und dass sie in ihrer Eigenschaft als «Lohnmaschinen» nur wenig Rücksicht nehmen auf die Lohnzahlungsfähigkeit der Arbeitgeberfirmen. So weisen denn etwa die amerikanischen Stahlund Automobilindustrien Arbeitsentschädigungen auf, die selbst unter den gegenwärtigen äusserst schlechten Ertragsverhältnissen weit über dem Durchschnitt der übrigen Industrie liegen.

Selbstverschuldete Unterbeschäftigung resultiert sodann aus den staatlich vorgeschriebenen Mindestlöhnen, die immer wieder nach oben angepasst werden. Derjenige, dessen wertmässiger Beitrag zum Produktionsergebnis unter dem betreffenden Satz liegt, findet begreiflicherweise keine Anstellung. Dies trifft in erster Linie die Jugendlichen und die Schwarzen, die körperlich oder geistig Behinderten – also genau jene, die es eigentlich am nötigsten hätten. Die Sozialpolitik, die bestrebt ist, ein gewisses Minimum für alle sicherzustellen, erweist sich somit als völlig kontraproduktiv, indem sie gerade die Bedürftigsten von einer Erwerbstätigkeit ausschliesst. Auch diese staatliche Massnahme, die sich in einer ganzen Reihe von Ländern vorfindet, ist ur-

sprünglich auf Postulate der Arbeitnehmervertretungen zurückzuführen.

Technologisch?

Gemäss Schätzungen aus der Bundesrepublik werden in einer modernen Industriewirtschaft jährlich über 5% der Unselbständigerwerbenden entlassen, weil irgendwelche technische Fortschritte dies notwendig machen – man denke an den Buchhalter klassischen Stiles, der durch den Computer verdrängt wurde, oder an die Roboter, die in den Werkhallen die Funktionen der Menschen übernehmen. Zur Zeit sind es insbesondere die Mikroprozessoren, die solche Freisetzungen verursachen. Dabei stehen die Arbeitgeber unter dem ständigen Druck der Preis- und Innovationskonkurrenz: wenn sie überleben wollen, sehen sie sich gezwungen, die neu auf den Markt gelangenden Verfahren und Produkte anzuwenden, auch wenn dies Arbeitsplätze kostet.

Verschlimmert wird dieser «natürliche» Vorgang jedoch dann, wenn er überlagert wird durch eine bestimmte Lohnentwicklung, die wiederum für die Gegenwart in vielen Ländern charakteristisch ist. Sie besteht darin, dass die Tariflöhne stärker in die Höhe gehen, als es der Zunahme der Arbeitsproduktivität entspräche. Die Folge besteht darin, dass die Lohnstückkosten steigen. Tun sie dies anderswo - zum Beispiel in Japan oder in den Schwellenländern - nicht, so geht die Wettbewerbsfähigkeit verloren, und es kommt zu Betriebsschliessungen und Entlassungen. Natürlich wird jeder Unternehmer bestrebt sein, dies zu vermeiden. Dann aber sieht er sich gezwungen, Arbeitsplätze «wegzurationalisieren». Es bleibt dann bei den Freisetzungen, ohne dass ganze Firmen Pleite machen. Im Grunde genommen wäre auch in diesem Falle von einer selbstverschuldeten Entwicklung zu reden, indem eben zunächst die Arbeitskosten zu sehr anstiegen.

Wirtschaftspolitisch verursacht?

Schliesslich gilt es noch, jene Erscheinungsform der Unterbeschäftigung in die Betrachtung einzubeziehen, die auf das Konto des Staates oder der Notenbank geht. Gemeint ist damit etwa die «Stabilisierungsarbeitslosigkeit», die sich einstellt, falls die Behörden sich genötigt sehen, gegen die Inflation anzukämpfen und die Zügel der Geldpolitik anzuziehen. Eigentlich könnte man ihnen aber auch bereits das Zulassen der Geldentwertung bis zu einem gewissen Grade als Versagen ankreiden und darauf aufmerksam machen, dass beträchtliche Preissteigerungen gewöhnlich mit einer Zunahme der Arbeitslosigkeit verknüpft sind, weil dadurch eine falsche Allokation der Produktionsfaktoren hervorgerufen wird. Das Regime der Mindestlöhne und «zu hohe» Arbeitslosenunterstützungen sind ihrerseits staatliche Massnahmen, die, wie wir gesehen haben, dazu angetan sind, das Problem zu verschärfen.

Ziehen wir das Fazit, so ist klar ersichtlich, dass wir es bei weitem nicht ausschliesslich mit konjunktureller Arbeitslosigkeit zu tun haben, sondern dass eine Fülle von andern Elementen beteiligt ist. Das Krankheitsbild ist mithin ausserordentlich komplex. Im Einklang damit kann sich auch die Therapie niemals darauf beschränken, die Gesamtnachfrage auszuweiten. Sie hat vielmehr auch die berufliche Vorbereitung ins Auge zu fassen und die Transparenz des Arbeitsmarktes zu verbessern. Sie muss die Mobilität fördern und die Zahl der



Webeblätter

Webeblätter für höchste Anforderungen

Webeblätter für die gesamte Band-Weberei

A. Ammann CH-8162 Steinmaur/ZH Telefon 01 853 10 50



Jacquard-Patronen und Karten Telefon 085 5 14 33 An- und Verkauf von

Occasions-Textilmaschinen Fabrikation von Webblättern

E. Gross, 9465 Salez, Telefon 085 7 51 58

Converta AG, 8872 Weesen

Telefon 058/43 16 89

- Chemiefaser Konverterzüge
- Effektfaserbänder

Struktur und Effektgarne Nm 1.0-5.0 in 100% Baumwolle Baumwolle/Wolle, Chemiefasermischungen, rohweiss und gefärbt.



liefert für höchste Qualitätsansprüche

feine und feinste Zwirne aus Baumwolle im Bereich Ne. 60/2 bis Ne. 160/2 in den geläufigen Ausführungen und Aufmachungen für Weberei und Wirkerei/Strickerei

Spezialität: Baumwoll-Voilezwirne in verschiedenen Feinheiten.

Bäumlin AG, Zwirnerei Tobelmüli, 9425 Thal, Tel. 071/4412 90



Kistenfabrik Schüpfheim AG 6170 Schüpfheim Telefon 041 76 12 61

Unser Fabrikationsprogramm: Kisten – Paletten

BTM

Gebrauchte Textilmaschinen SPINNEREI-WEBEREI-AUSRÜSTUNG Vermittlung / Verkauf / Kauf Ihr Vertrauenshaus seit 1870

BERTSCHINGER TEXTILMASCHINEN AG 8304 Wallisellen/Zürich Tel. 01 830 45 77 Tx. 59 877

Zwirnmaschinen Weller



H. R. HOFSTETTER

Atelier für Jacquard-Patronen und Karten Telefon 01 35 46 66 Töpferstrasse 28 8045 Zürich

Zielgerichtete Werbung = Inserieren in der «mittex»

H. & A. Egli AG Telefon 01 923 14 47 Postfach 86, 8706 Meilen

Ladungs-Sicherung Perfekt gelöst



Wenn Ihre Ware vor Witterungseinflüssen und Staub geschützt sein soll oder sich das Ladegut nur schlecht zum Umreifen mit Spannbändern eignet, dann ist für Sie ein individuell angepasstes Paletten-Schrumpfsystem die wirtschaftlichste Lösung. MSK hat diese Systeme.

Maschinelles Haubenüberziehen

Ein früher aufwendiges, unhandliches Problem wurde von MSK perfekt gelöst. Mechanisches Haubenüberziehen halboder vollautomatisch (ohne Bedienungsmann). Selbst scharfkantige oder unstabile Lade-Einheiten können jetzt – ohne Berührung des Ladegutes – überzogen werden.

Schrumpfen mit Heissluft

Die Zuführung der Heissluft zum Schrumpfen der Folie und der neuen Sparfolie erfolgt über eine an einem Arm montierte, kreisende Heissluft-Leiste (in speziellen Fällen auch feststehend).

Dank dem modernen MSK-Prinzip der gleichmässigen Wärmeverteilung ist jetzt auch der Einsatz der INDUPRO-Sparfolie möglich.

Der ganze Schrumpf-Prozess dauert dabei nur 30-40 Sek.

INDUPRO AG, Abt. Ladungs-Sicherung Industriestrasse 6, 8305 Dietlikon Tel. 01/833 30 70, Telex: 53047

Informations Coupon

den Se urs Unterläßer über eintrechter laben Senden Seuts Untertaken iber in unturies rature raturates

56 mittex 2/83

Arbeitgeber vermehren. Was den technischen Fortschritt anbelangt, wäre darauf zu achten, dass im eigenen Land nicht bloss Freisetzungen ausgelöst werden, sondern auch Kompensationseffekte im Sinne eines Produzierens jener neuen Erzeugnisse und Verfahren, welche Arbeitskräfte ersetzen. Schliesslich aber ist es Aufgabe der öffentlichen Hand, jene Rahmenbedingungen – etwa in Gestalt einigermassen stabiler Preise – bereitzustellen, welche die Arbeitgeber dazu verlocken, hinreichend neue Arbeitsplätze anzubieten.

«Aus dem Wochenbericht der Bank Julius Bär»

Darf man in der Schweiz streiken?

Bei den gegenwärtigen Verhandlungen mit den Gewerkschaften über Lohnerhöhungen auf Anfang 1983 ist im Bereiche der Textilindustrie, trotz Schwierigkeiten der Verständigung, nie die Frage von Streiks aufgetaucht. Der Grund dafür liegt darin, dass in allen Sparten Gesamtarbeitsverträge oder Kollektivarbeitsverträge in Kraft sind, welche eine Friedenspflicht beinhalten. So ist zum Beispiel im Gesamtarbeitsvertrag der schweizerischen Leinenindustrie bestimmt: «Die Vertragspartner unterstellen sich der absoluten Friedenspflicht; infolgedessen ist jegliche Kampfmassnahme wie Sperre, Streik oder Aussperrung während der Dauer des Vertrages untersagt.» Absolut ist diese Friedenspflicht insofern als während der Vertragsdauer aus keinem Grunde Kampfmassnahmen ergriffen werden dürfen, auch nicht aus Gründen die den Gesamtarbeitsvertrag nicht betreffen (zum Beispiel politische Bewegungen usw.). Im Unterschied zu dieser Lage Ende 1982 wurden zu Beginn des Jahres 1982, bei den Auseinandersetzungen im Gesamtarbeitsvertrag für Betriebe der Baumwollindustrie. von einer Gewerkschaft Kampfmassnahmen, unter anderem auch Streik, angedroht, da damals der bisherige Gesamtarbeitsvertrag abgelaufen und ein neuer Vertrag noch nicht zustande gekommen war. Es kam dann glücklicherweise doch noch zu einer Einigung, weil drei der vier Vertragsgewerkschaften gewillt waren, mit den Arbeitgebern zusammen den Vertrag aufgrund der ursprünglich erzielten Verständigung abzuschliessen.

Friedenspflicht und Schiedsgerichte

Wenn ein Gesamtarbeitsvertrag mit Friedenspflicht läuft, in gewissen Punkten aber Meinungsverschiedenheiten entstehen oder vertraglich vorgesehene Verhandlungen über Lohnerhöhungen zu keinem Resultat führen, tritt ein Schiedsgericht in Kraft, welches eine Lösung anstelle der Vertragspartner trifft. Solche Schiedsgerichtsentscheide sind gemäss den bestehenden Gesamtarbeitsverträgen in der Textilindustrie abschliessend und unwiderruflich. Damit werden auch sowohl die Möglichkeit wie auch die Notwendigkeit von Kampfmassnahmen ausgeschlossen. Überall dort wo Gesamtarbeitsverträge oder Kollektivarbeitsverträge mit Friedenspflicht und Schiedsgerichten bestehen, sind Streiks somit vertraglich und rechtlich unzulässig.

Die Friedenspflicht ist der Kernpunkt der sogenannten Sozialpartnerschaft, bei der der Wille im Vordergrund steht, immer wieder auf gütlichem Wege eine Einigung zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Arbeitnehmerorganisationen zu erzielen. Bahnbrechend dafür war das im Jahre 1937 erstmals abgeschlossene Friedensabkommen der Metallindustrie, welches in der Einleitung folgende Grundsätze enthielt: «Im Bestreben, den im Interesse aller an der Erhaltung und Fortentwicklung der schweizerischen Maschinen- und Metallindustrie Beteiligten liegenden Arbeitsfriede zu wahren, verpflichten sich die unterzeichnenden Verbände, wichtige Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten nach Treu und Glauben gegenseitig abzuklären ... infolge dessen gilt jede Kampfmassnahme von Sperre, Streik oder Aussperrung als ausgeschlossen.» Zugrunde liegt die Einsicht, dass ein auf die beiderseitigen Interessen Rücksicht nehmende, ausgewogene Vereinbarung für alle auf die Dauer besser ist als ein harter Kampf um die Einzelinteressen. Ein Streik kann unter Umständen Millionenbeträge kosten; aber am Schluss müssen sich die Parteien doch wieder an den gleichen Tisch setzen und einen Modus des Wiederzusammenarbeitens und der Verständigung finden – was man genau so gut schon vor dem Streik hätte tun können. In der internationalen Streikstatistik ist die Schweiz das Land das mit erstaunlich wenigen Streiktagen an der Spitze steht. Meistens sind es pro Jahr unter 100, verglichen mit Italien und Grossbritannien in denen pro Jahr oft 10-20 Millionen Arbeitstage verloren gehen. Nach einer Umfrage der Wirtschaftsförderung ist in der Schweiz die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung der Ansicht, dass der Arbeitsfriede Kampfmassnahmen vorzuziehen sei und ein wichtiger Grund für den hohen Wohlstand der Schweiz darstelle. Diese Meinung hat sich auch während der Rezessionszeiten nicht geändert, auch wenn in jüngster Zeit gewisse Gewerkschaften wieder eher klassenkämpferische Verlautbarungen von sich geben.

Sind Streiks rechtswidrig?

Weder in der Bundesverfassung noch in Eidgenössischen Gesetzen finden sich Bestimmungen, die ein Streikrecht aufstellen würden. Man hat in jüngster Zeit versucht, den Art. 56 der Bundesverfassung, welcher die Vereinsfreiheit und die Koalitionsfreiheit garantiert, herbeizuziehen um daraus ein Streikrecht abzuleiten. Dabei handelt es sich aber um untaugliche Konstruk tionsversuche. Andererseits ist auch festzustellen, dass weder Verfassung noch Gesetzgebung ein allgemeines Streikverbot aufstellen. Es gibt lediglich gesetzliche Streikverbote für bestimmte Fälle, wie zum Beispiel während Einigungsverfahren vor der Eidgenössischen Einigungsstelle oder allgemein für die Beamten. Aus die sen speziellen Streikverboten kann man den Schluss ziehen, dass der Streik nicht allgemein verboten sein kann. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gemäss Verfassung und Gesetzgebung weder ein ausdrückliches Recht auf Streik besteht, noch ein allgemeines Streik verbot festgelegt ist. Deshalb kann man die rechtliche Lage etwa so formulieren, dass es ein nicht ausdrücklich festgelegtes oder natürliches Recht zu streiken gibt, soweit nicht Verbote oder andere Rechtsbestimmungen dem entgegenstehen. Der Streik ist also nicht geradezu widerrechtlich und nicht an sich eine unerlaubte Handlung gemäss Art. 41 OR, wird aber nur toleriert, wenn er nicht bestimmte ausdrückliche Gesetzesbestimmungen anderer Art verletzt. Diese rechtliche Interpretation des Streikes entspricht den Forderungen der Friedenspflicht und der Sozialpartnerschaft in der Schweiz.

mittex 2/83 57

Verschiedene Arten von Streiks

Es soll versucht werden, die verschiedenen Arten des Streiks nach ihrer rechtlichen Zulässigkeit zu ordnen. Ein Streik kommt ja sowieso nur in Frage, wenn kein GAV mit Friedenspflicht besteht oder wenn in GAV-Verhandlungen keine Einigung der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zustande kommt und wenn auch keine Schiedsstelle und kein Einigungsamt eine Lösung gefunden hat, welche von beiden Seiten übernommen wird. Rechtlich unzulässige Streiks sind die sogenannten wilden Streiks und politische Streiks. Wilde Streiks sind solche, die von spontan gebildeten Gruppen von Arbeitnehmern durchgeführt werden und die nicht im Rahmen der Versuche, die Arbeitsbedingungen kollektiv zu gestalten, durchgeführt werden. Damit ein Streik als rechtlich zulässig betrachtet werden kann, müssen von den repräsentativen Sozialpartnern zuerst Verhandlungen durchgeführt oder zumindest vorgeschlagen worden sein. Politische Streiks haben zum Ziele, öffentliche Organe unter Druck zu setzen oder politischen Begehren besonderen Nachdruck zu verleihen. Man nennt sie auch Demonstrationsoder Proteststreiks. Hier geht es nicht um Kampfmassnahmen zur Regelung des Arbeitsverhältnisses, sondern um Ziele die völlig ausserhalb dieser Bereiche liegen. Im Hinblick auf schlussendlich kollektive Regelung des Arbeitsverhältnisses sind solche Streiks sinnlos und unzulässig und müssen als rechtswidrig qualifiziert werden. Sowohl in den Fällen von wilden Streiks wie auch von politischen Streiks können die Organisatoren, weil sie rechtswidrig gehandelt haben, für allfälligen Schaden verantwortlich gemacht und belangt werden.

Umstritten ist ob ein Streik zulässig ist, wenn eine der beiden Parteien den GAV verletzt, und wenn sie insbesondere die darin statuierte Friedenspflicht missachtet hat. Nach gewissen Experten ist eine Kampfmassnahme in diesem Fall als Retorsions- und Abwehrmassnahme gegen die Vertragsverletzung der anderen Partei zulässig. Andere Arbeitsrechtler verneinen dies und betonen, dass die Vertragsverletzung durch die eine Partei nicht zu einer Vertragsverletzung durch die andere Partei berechtigt. Auch das Bundesgericht hat sich im letzteren Sinne ausgesprochen, da das Recht an sich keine Selbsthilfe duldet, sondern bei Vertragsverletzungen diese auf dem Rechtswege zu ahnden seien. Ebenso unzulässig wie ein wilder Streik, politischer Streik oder Abwehrstreik ist der Sympathiestreik, der nicht zur Durchsetzung eigener Ziele durchgeführt wird, sondern um andere in ihren Kampfmassnahmen zu unterstützen.

Die Folgen des Streiks für den einzelnen Arbeitnehmer

Bei den bisherigen Ausführungen um die Rechtmässigkeit eines Streiks ging es um die Darstellung, wann und in welchen Fällen Organisationen der Arbeitnehmer berechtigt seien, Streiks durchzuführen. Es stellt sich nun weiter die wichtige Frage, wie sich ein Streik auf das Arbeitsverhältnis des einzelnen Arbeitnehmers mit seinem Arbeitgeber und auf den Einzelarbeitsvertrag auswirkt. Hier gilt der ganz entscheidende Grundsatz der bisherigen schweizerischen Rechtssprechung, dass der Arbeitnehmer, der sich an einem Streik beteiligt seinen Arbeitsvertrag verletzt. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich durch den Arbeitsvertrag zur Arbeitsleistung und verletzt durch den Arbeitsausfall während des Streiks seine Arbeitspflicht. Demgemäss ist der Arbeitgeber zur fristlosen Vertragsbeendigung gemäss Art. 337 OR be-

rechtigt und kann den Arbeitnehmer für den durch die Vertragsverletzung bedingten Schaden gemäss Art. 97 ff OR, belangen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der streikende Arbeitnemer seinen Arbeitsvertrag vorgängig ordnungsgemäss aufgelöst hat.

In jüngerer Zeit ist gegen diese herrschende Auffassung eingewandt worden, sie sei mit dem Grundsatz der Streikfreiheit unvereinbar und der Einzelarbeitsvertrag werde während der Streikdauer durch einen kollektivrechtlich rechtmässigen Streik in seinen Hauptpunkten suspendiert. Diese Auffassung konnte sich aber bisher in der Schweiz nicht durchsetzen. Es kommt noch dazu, dass die bisherige Streikpraxis zeigt, dass die Arbeitgeber kaum je einen Streik mit der Entlassung der Streikenden beantworten, weil der Betrieb nach der Streikzeit wieder weitergeführt werden soll und der Arbeitgeber sich nicht von der ganzen eingearbeiteten Belegschaft trennen will. Auch juristisch gesehen ist diese Theorie, dass während eines Streiks die Hauptpflichten des Arbeitsvertrages aufgehoben werden unhaltbar, denn es gibt in der Schweiz eine Freiheit zu streiken, aber nur soweit damit nicht gegen Gebote und Verbote der Rechtsordnung verstossen wird. Auch das Arbeitsvertragsrecht gehört nach allgemein übereinstimmender Auffassung zu den möglichen Schranken des Streiks, denn der Streikende lehnt eine Arbeitsleistung zu den bisherigen Bedingungen endgültig ab und ist lediglich bereit den Arbeitsvertrag zu veränderten Bedingungen weiterzuführen, also einen neuen Arbeitsvertrag abzuschliessen. Das ist eindeutig ein Vertragsbruch. Dadurch wird der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber schadenersatzpflichtig. Zudem kann der Arbeitgeber die Zahlung des Lohnes verweigern und schliesslich kann die Arbeitsverweigerung des Streikenden für den Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar machen und einen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung darstellen. Dabei reicht eine Arbeitsniederlegung während einiger Stunden oder während eines Tages noch nicht aus; erst eine beharrliche Arbeitsverweigerung während längerer Zeit wird als wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung betrachtet.

Im Gegensatz dazu geht das deutsche Arbeitsrecht davon aus, dass durch Teilnahme an einem Streik die arbeitsvertragliche Pflicht grundsätzlich nicht verletzt werde. Gleichzeitig ist im deutschen Arbeitsrecht auch ein ausgebautes Kündigungsschutzsystem zu Gunsten des Arbeitnehmers vorhanden. Das viel liberalere schweizerische Arbeitsrecht dagegen mit viel freierem Kündigungsrecht und einem viel weniger ausgebauten Kollektivismus, betrachtet den Arbeitsvertrag grundsätzlich als verletzt, wenn der Streikende das Arbeitsverhältnis nicht vorgängig, zum Beispiel durch Kündigung, aufgelöst hat.

Gefahren von zukünftigen Auseinandersetzungen

Die Entwicklung der Wirtschaftslage in der Schweiz hat nun ganz deutlich gezeigt, dass in vielen Branchen, wie zum Beispiel der Maschinenindustrie, Uhrenindustrie, zum Teil auch chemischen Industrie ein deutlicher Verlust an Konkurrenzfähigkeit eingetreten ist. Bedenken muss die Tatsache erregen, dass der überwiegende Teil der Unternehmen in der Schweiz nicht mehr soviel Ertrag erwirtschaftet, um die Unternehmen in Technik und Forschung auf dem neuesten und höchsten Stand zu halten. Dies gilt auch für die Textilindustrie. In dieser Branche sollte beispielsweise ein cash-flow von 8–10% im Durchschnitt erzielt werden können, um die notwen-

58 mittex 2/8

digen Erneuerungen vorzunehmen. Gelingt dies nicht, leben die Unternehmen von der Substanz, was eine gewisse Zeit lang ohne grösseren Schaden möglich ist, sich aber bald drastisch auf die Konkurrenzfähigkeit auswirkt. Zudem kann nach einer gewissen Zeit ein Investitionsrückstand fast nicht mehr aufgeholt werden, da dann auf einmal notwendig werdende Mittel eine zu grosse Summe ausmachen.

Diese Entwicklung wird zur Folge haben, dass die Ansprüche aller an der Wirtschaft Beteiligten, nämlich der Arbeitnehmer, der Kapitalgeber wie auch der öffentlichen Hand zurückgeschraubt werden müssen. Dies wird, wie jetzt schon häufig in der Presse zu lesen war, «Verteilungskämpfe» zur Folge haben. Dies wurde bei den letztjährigen Auseinandersetzungen über Lohnanpassungen für 1983 ganz offensichtlich. Zwischen Arbeitnehmerorganisationen und Arbeitgeberverbänden wurde um jedes Prozent hart gekämpft. Erfreulicherweise konnten aber trotz einer gewissen Erbitterung auf beiden Seiten, Konflikte meistens vermieden werden. Man kann heute schon feststellen, dass bis jetzt das System der vertraglichen Aushandlung und der vertraglichen friedlichen Konfliktregelung auch unter den erschwerten Umständen gut funktioniert hat. Dazu bedurfte es einer doch weitgehenden Einsicht auf beiden Seiten. Es besteht Anlass zur Hoffnung, dass es auch weiterhin möglich sein wird, den «Verteilungskampf» auf friedliche Art und Weise und ohne Kampfmassnahmen wie Streiks zu führen. Sollte dies gelingen, ist schon ein ganz wichtiger Schritt zur Wiederherstellung der internationalen Konkurrenzfähigkeit der Schweizer Unternehmer getan.

Dr. H. Rudin

Mikroelektronik – an der Schweizer Industrie vorbei?

Wieviel Geld steckt die öffentliche Hand in Forschung und Entwicklung (F + E) im Bereich der Mikroelektronik? Es gibt dazu keine offiziellen Statistiken. Schätzungen schweizerischer Industrieller, die selber in der Mikroelektronik tätig sind, liefern aber doch aufschlussreiches Datenmaterial. Sie rechnen etwa für die Bundesrepublik Deutschland mit 230 Mio. Franken pro Jahr an staatlichen Mitteln. Für Grossbritannien wird ein Input von 240 Mio. Franken ausgewiesen, für Schweden ein staatliches F+E-Volumen für die Mikroelektronik von jährlich 30 Mio. Franken. Die USA erscheinen mit 250 Mio. Franken, wobei betont wird, darin seien die massiven Beiträge des Verteidigungsministeriums nicht inbegriffen. Beim Engagement Japans wird vermutet, dass zu den ermittelten 120 Mio. Franken noch beträchtliche verdeckte Leistungen kommen. Spitzenreiter ist - immer nach diesen mit Vorsicht zu geniessenden, aber als eher zu tief eingestuften Schätzungen - eindeutig Frankreich: 350 bis 900 Mio. Schweizer Franken soll der Staat dort jährlich für die mikroelektronische F+E ausgeben, und zwar ausserhalb des gigantischen «Plan électronique» für die Jahre 1983 bis 1987. Die Schweiz steht mit 6 Mio. Franken pro Jahr zu Buch.

In einem unlängst veröffentlichten Studienbericht kommt der «Club of Rome» zum Schluss, die Auswirkungen der Mikroelektronik – bzw. der Informationstechnologie, wie Prof. Mey formuliert – seien revolutionär. Sie werde unsere Wirtschaft und Gesellschaft tiefgreifend verändern, weil die Möglichkeiten ihrer Anwen-

dung enorm zahlreich und vielfältig sind. Welches di Folgen ganz konkret sein werden – etwa in bezug auf di Zahl und die Qualifizierung der Arbeitsplätze, die inter nationale Arbeitsteilung, das Bildungswesen, die Kommunikation – lässt sich noch nicht endgültig beurteilen Als sicher wird aber angenommen, dass der Vormarscl der neuen Basistechnologie nicht aufzuhalten ist.

Besteht im Lichte der erwähnten grossen Unterschied in der staatlichen Förderung der Mikroelektronik-For schung die Gefahr, dass die Schweizer Industrie in die sem immer wichtiger werdenden Segment industrielle Tätigkeit den Anschluss verpasst? Verlieren grosse Teile unserer Maschinen- und Apparateindustrie schon bak die internationale Wettbewerbsfähigkeit, weil sie der Übergang ins elektronische Zeitalter weniger gut und rasch schaffen als die Konkurrenz? Man täusche sich nicht: Es gibt Branchenkenner, welche diese Fragen mi einem klaren «Ja» beantworten - sofern die For schungspolitik im Bereich der Mikroelektronik nich schleunigst den veränderten Gegebenheiten angepass werde. Ende 1981, an der Einweihung der Schweize rischen Stiftung für feinmechanische Forschung ir Neuenburg, ging ein Elektronik-Fachmann so weit zu prophezeien, ohne radikales Überdenken der For schungszusammenarbeit zwischen Staat und Privat wirtschaft sei «die Schweiz in 10 Jahren ein technisch unterentwickeltes Land».

Bloss ein Viertel der F+E-Aufwendungen tätigt in de Schweiz die öffentliche Hand. Unser Land ist mit der Dominanz der privatwirtschaftlichen Forschung bisher gu gefahren. Es besteht kein Anlass, davon abzugehen und eine grundsätzliche neue Strategie der Forschungsfinanzierung einzuschlagen. Dennoch stellt sich angesicht des stark gesteigerten Forschungs-Engagements ausländischer Staatsstellen die Frage, ob die Gewichte hierzulande, was die Mikroelektronik betrifft, noch richtig verteilt sind. Jedenfalls bedarf es von Seiten der Privat wirtschaft wie der öffentlichen Hand höchster Wachsamkeit und grosser Anstrengungen um sicherzustellen, dass die Schweiz von der neuen industriellen Revolution nicht überrollt wird.

Tagungen und Messen

Die Zukunft der Schweizer Industrie: Anpacken statt abwarten!

Sperry Univac Herbsttagung 1982

«Schweiz international: Ansichten – Aussichten – Einsichten»

1. Einleitung

Anpacken statt abwarten! Unsere Probleme müssen will Unternehmer und Führungskräfte aus der Wirtschaft selber lösen. Dies war übrigens immer so und ist auch heute noch am besten!